

Hauptstrasse 60 I 6436 Muotathal Telefon 041 830 26 80 I Fax 041 831 02 21 I feuerwehr@muotathal.ch

Statuten der Freiwilligen Feuerwehr Muotathal

A. Name und Sitz

Art.1

Unter dem Namen "Freiwillige Feuerwehr Muotathal" besteht in Muotathal ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB

B. Zweck

Art. 2

Der Verein Freiwillige Feuerwehr Muotathal bezweckt:

- a. Die Wahrung der Interessen der Freiwilligen Feuerwehr Muotathal
- b. Die Unterstützung der Feuerwehrausbildung und des Dienstbetriebes
- c. Die Vertretung der Feuerwehr nach aussen und die Information der Bevölkerung über Arbeit und Einsatz der Feuerwehr
- d. Die Aufklarung über Brandbekämpfung und Brandvermeidung
- e. Die Pflege des Korpsgeistes und der Kameradschaft

C. Mittel

Art. 3

Die Freiwillige Feuerwehr Muotathal sucht ihre Ziele zu erreichen durch:

- eine aktive Teilnahme der Mitglieder an geeigneten Aktivitäten zur Förderung des Vereinszweckes
- den Einsatz der notwendigen Mittel

Die finanziellen Mittel werden erbracht durch:

- a) Jahresbeiträge (Soldabzüge) der aktiven Feuerwehrleute
- b) Zinsen des Vereinsvermögens
- c) Beiträge der Gemeinde
- d) freiwillige Zuwendungen
- e) Bussen für unentschuldigte Absenzen
- f) Erträge aus Vereinsanlässen



Hauptstrasse 60 I 6436 Muotathal Telefon 041 830 26 80 I Fax 041 831 02 21 I feuerwehr@muotathal.ch

D. Mitgliedschaft

Art. 4

Als Mitglied des Vereins können alle Personen aufgenommen werden, welche

- a) aktiv Feuerwehrdienst in der Freiwilligen Feuerwehr Muotathal leisten
- b) Ehrenmitglieder sind

Die Aufnahme erfolgt an der Generalversammlung. Jedes Mitglied besitzt das Stimmund Wahlrecht.

Art. 5

Die Mitglieder verpflichten sich, die Aufgaben und Ziele der Freiwilligen Feuerwehr Muotathal zu beachten und zu fördern. Feuerwehrleute, die den Mannschaftsübungen und den Ersteinsatzübungen unentschuldigt fernbleiben, bezahlen pro versäumte Übung eine Busse, deren Höhe von der GV bestimmt wird.

Art. 6

Zu Ehrenmitgliedern ernannt werden Feuerwehrleute, die 25 angerechnete Dienstjahre geleistet haben. In auswärtigen Feuerwehren geleistete Dienstjahre können dabei ganz oder teilweise berücksichtigt werden.

Art. 7

Kommandanten, die diese Funktion wahrend mehreren Jahren ausgeübt haben, können bereits nach 20 angerechneten Dienstjahren Ehrenmitglied werden. Der Vorstand kann der GV ebenfalls Feuerwehrleute als Ehrenmitglieder vorschlagen, die 20 oder mehr angerechnete Dienstjahre aufweisen und nachher infolge Krankheit, Unfall oder altersbedingten Beschwerden nicht mehr in der Lage sind, Feuerwehrdienst zu leisten.

Art. 8

Verstorbenen Mitgliedern wird die letzte Ehre erwiesen durch Geleit auf den Friedhof und Teilnahme am Trauergottesdienst. Ausserdem wird alljährlich am St. Agatha-Tag (fallt dieser- auf einen Sonntag, am Vortag) ein Gedächtnis gehalten für die lebenden und verstorbenen Mitglieder des Korps. Die Teilnahme an diesen Anlässen ist für Aktivund Ehrenmitglieder Ehrensache.



Hauptstrasse 60 I 6436 Muotathal Telefon 041 830 26 80 I Fax 041 831 02 21 I feuerwehr@muotathal.ch

E. Organisation

Art. 9

Die Organe der Freiwilligen Feuerwehr Muotathal sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Die Generalversammlung

Art. 10

Der Generalversammlung stehen als oberstes Organ alle Geschäfte zu, die ihr durch Gesetz und Statuten vorbehalten sind.

Art. 11

Die Generalversammlung findet jährlich am St. Agatha-Tag statt. Fällt dieser auf einen Sonntag, wird die Versammlung am Vortag durchgeführt. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Vereinsmitglieder mindestens zehn Tage im Voraus.

Art. 12

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn der Vorstand dies als nötig erachtet oder wenn die Hälfte der Mitglieder dies mit einem begründeten, schriftlichen Gesuch verlangt.

Art 13

Die Generalversammlung hat folgende Geschäfte zu erledigen:

- Appell
- Wahl von 3 Stimmenzählern
- Protokoll der letzten GV
- Jahresbericht des Kommandanten
- Kassa- und Revisorenbericht
- Jahresbeitrag
- Entlassungen
- Aufnahmen
- Anrechnung der Dienstjahre
- Auszeichnungen

gemeinde@muotathal.ch www.muotathal.ch MUOTATHAL

Freiwillige Feuerwehr Muotathal

Hauptstrasse 60 I 6436 Muotathal Telefon 041 830 26 80 I Fax 041 831 02 21 I feuerwehr@muotathal.ch

- Beförderungen
- Ehrungen
- Wahlen
- Sold-Auszahlung
- Verschiedenes

Art. 14

Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit offenem Hand Mehr. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Die gleiche Mehrheit kann auch geheime Wahlen und Abstimmungen verlangen.

Art. 15

Vorstand und Kontrollstelle werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich

Art. 16

Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 1 Monat vorher schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen

Der Vorstand

Art. 17

Dem Vorstand obliegen Geschäftsführung und Vertretung des Vereins sowie sämtliche Geschäfte, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 18

Der Vorstand besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als Präsident, dem Vizekommandanten als Vizepräsident, dem Fourier als Kassier, dem Aktuar, dem Materialverwalter und den Offizieren des Stabes. Die Gruppenführer sind dem Vorstand als Beisitzer zugeteilt.

Art. 19

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Generalversammlung. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall. Der Kassier führt die Vereinskasse. Der Aktuar führt das Protokoll und ist für die Aufbewahrung und Weitergabe der Vereinsakten verantwortlich.



Hauptstrasse 60 | 6436 Muotathal Telefon 041 830 26 80 | Fax 041 831 02 21 | feuerwehr@muotathal.ch

Die Kontrollstelle

Art. 20

Die Kontrollstelle besteht aus dem 1. und dem 2. Rechnungsprüfer. Diese prüfen die Vereinskasse und berichten schriftlich oder mündlich der Generalversammlung. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 21

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

F. Allgemeines

Art. 22

Abänderungen dieser Stauten können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 23

Die Generalversammlung kann die Auflösung des Vereins beschliessen, sofern mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und eine Mehrheit von zwei Dritteln dem Beschluss zustimmt. Bei einer Auflösung des Vereins sind die vorhandenen Mittel und Akten der Feuerwehrkommission der Gemeinde Muotathal zu übergeben.

G. Schlussbestimmungen

Art. 24

Mit der Annahme dieser Statuten werden die am 5. Februar 1996 erlassenen Statuten aufgehoben.

Art:25

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Generalversammlung vom 5. Februar 2015 sofort in Kraft.

Freiwillige Feuerwehr Muotathal

E. Botschast I. Pchewil.

Der Präsident Edgar Betschart Der Aktuar Stefan Schmidig